



Accounting News

Auswirkungen der neuen Leasingbilanzierung nach IFRS 16 auf die Kapitalflussrechnung

In der bisherigen Diskussion um die Neuregelungen des IFRS 16 standen die Auswirkungen der neuen Leasingbilanzierung auf Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie auf die Kennzahlen der Bilanz- und Ertragsanalyse des Leasingnehmers im Mittelpunkt. Im Zuge der Implementierung des neuen Standards rücken nun dessen Auswirkungen auf die Kapitalflussrechnung des Leasingnehmers in den Fokus. Über die IFRS 16-Regelungen zur Kapitalflussrechnung hinaus können sich bei einzelnen Leasingverträgen interessante Fragestellungen bezüglich der Zuordnung zu den einzelnen Cashflow-Kategorien ergeben. Um diese geht es im folgenden Beitrag.

Vorgaben zur Behandlung der Zahlungsströme aus Leasingverträgen im IFRS 16 sind nicht ausreichend

IFRS 16.50 regelt, dass der in den Leasingzahlungen enthaltene Tilgungsanteil für die Leasingverbindlichkeit im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zu erfassen ist; demgegenüber kann der Zinsanteil entsprechend dem Wahlrecht des IAS 7.31 einem Mittelverwendungsbereich zugewiesen werden. Der Zinsanteil darf demnach entweder dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit oder dem Cashflow aus der betrieblichen Tätigkeit zugeordnet werden - je nach bisheriger Ausübung des Ausweiswahlrechts durch das bilanzierende Unternehmen.

Weiterhin ist geregelt, dass Leasingzahlungen für geringwertige Vermögenswerte und kurzfristige Vermögenswerte sowie variable Leasingzahlungen, die nicht in die Bewertung der bilanzierten Leasingverbindlichkeiten eingeflossen sind, als Teil des Cashflows aus betrieblicher Tätigkeit darzustellen sind.

Schließlich wurde in IAS 7.44 (a) klargestellt, dass der Erwerb von Nutzungsrechten aufgrund eines Leasingvertrags als nicht zahlungswirksame Transaktion keinen Niederschlag in der Kapitalflussrechnung findet.

Die dargestellten Regelungen entsprechen weitgehend den Regelungen des IAS 7, wie sie auch in der Vergangenheit nach IAS 17 für Finance Leases (der Tilgungsanteil war im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit auszuweisen) und für Operating Leases (die Zahlungen wurden im Cashflow aus betrieblicher Tätigkeit erfasst) galten. Allerdings griffen die Regelungen, die ausschließlich die Zuordnung von Leasingzahlungen thematisieren, auch bei Anwendung des IAS 17 zu kurz.

In den aktuellen Leasinggestaltungen fallen vielfach neben den Leasingzahlungen weitere Zahlungen an, deren Zuordnung zu den einzelnen Mittelverwendungsbereichen in den Standards nicht geregelt ist - wie die Beispiele unterstreichen.

Behandlung von Zahlungen zum Zeitpunkt der Ersterfassung von Nutzungsrecht und Leasingverbindlichkeit nicht (immer) eindeutig

Häufig fallen Zahlungen vor Beginn des Leasingverhältnisses an. Dabei kann es sich um Zahlungen des Leasingnehmers handeln, wie etwa anfängliche direkte Kosten oder voranzuzahlende Leasingzahlungen, oder um erhaltene Zahlungen, beispielsweise erhaltene Leasinganreize vor Mietbeginn. Zum Ausweis dieser Zahlungen in der Kapitalflussrechnung enthalten weder IAS 7 noch IFRS 16 eindeutige Vorgaben.

Anfängliche direkte Kosten bzw. Anschaffungsnebenkosten können im Zusammenhang mit dem Erwerb eines langfristigen Vermögenswertes, nämlich dem Nutzungsrecht, anfallen. Sie werden nach IFRS 16.24(c) bei Bewertung des in der Bilanz angesetzten Nutzungsrechts berücksichtigt. Somit scheint es sinnvoll, diese Kosten im Cashflow aus Investitionstätigkeit in der Kapitalflussrechnung auszuweisen (analog IAS 7.16(a)). Dies gilt unseres Erachtens unabhängig davon, dass - wie (zuvor) dargestellt - der Zugang des Nutzungsrechts selbst nicht in der Kapitalflussrechnung dargestellt wird.

Vorausbezahlte Leasingzahlungen werden bei der Bewertung des Nutzungsrechts berücksichtigt (IFRS 16.24), jedoch in die Leasingverbindlichkeit nicht einbezogen (IFRS 16.26). Fraglich ist, welchem Cashflow diese Vorauszahlung zuzuordnen ist. Grundsätzlich kann auch die vorausgezahlte Leasingrate als Auszahlung für die Beschaffung des Nutzungsrechts im Sinne des IAS 7.16(a) betrachtet und somit im Cashflow aus Investitionstätigkeit ausgewiesen werden. Auch die Wertung der Zahlung als Anzahlung für die Anschaffung des Nutzungsrechts führt auf Basis des IAS 7.16(e) zur gleichen Klassifikation des Zahlungsstroms.

Alternativ könnte die Natur der Zahlung auch als Tilgung der Leasingverbindlichkeit gleich zu Beginn des Leasingverhältnisses betrachtet und damit wie alle anderen Tilgungen auch im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit erfasst werden (IAS 7.17(e)). Da zum Zahlungszeitpunkt noch keine Zinsen entstanden sind, ist der gesamte Betrag im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zu berücksichtigen.

Vom Leasinggeber **erhaltene Leasinganreize** in Form von Geld führen im Gegensatz zu den vorher betrachteten Zahlungen zu einem Mittelzufluss beim Leasingnehmer. Auch sie werden - wie die vorausbezahlten Leasingzahlungen - bei der Bewertung des Nutzungsrechts (Minderung des Buchwertes), nicht jedoch der Leasingverbindlichkeit berücksichtigt.

Diese Zahlung des Leasinggebers steht im direkten Zusammenhang mit dem Abschluss des Leasingverhältnisses und somit mit dem Eingehen der Leasingverbindlichkeit. Je höher ein solcher Leasinganreiz ausfällt, desto höher fallen auch die folgenden Leasingraten und somit Tilgungsraten aus. Daher kann argumentiert werden, dass der erhaltene Leasinganreiz auch wieder zurückgezahlt wird. In dieser Betrachtung würde es sich um Finanzierung handeln. Der erhaltene Leasinganreiz wäre dann dort auszuweisen, wo auch die Tilgungen ausgewiesen werden, nämlich im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit.

Fazit: Bei einzelnen Zahlungen sind weiterhin unterschiedliche Auffassungen vertretbar. Die Anwendung der Alternativen sollte jedoch einheitlich und stetig erfolgen.

Alternative Behandlung von Einzahlungen aus Sale and Leaseback-Verträgen möglich

Wenn ein Leasingnehmer einen Leasinggegenstand zunächst an den Leasinggeber veräußert und dann zurückmietet, erfolgt diese Veräußerung üblicherweise gegen die Zahlung des Kaufpreises. IFRS 16 regelt nicht, wie Zahlungen, die aus einer Sale and Leaseback-Transaktion resultieren, in der Kapitalflussrechnung darzustellen sind.

Einzahlungen aus einer Veräußerung von Sachanlagen, immateriellen oder sonstigen langfristigen Vermögenswerten werden gemäß IAS 7.16(b) den Cashflows aus Investitionstätigkeit zugeordnet. Diese Regelung kann grundsätzlich auch auf die Einzahlungen von Veräußerungen im Rahmen von Sale and Leaseback-Transaktionen angewendet werden, soweit der Kaufpreis dem Zeitwert des Leasinggegenstands entspricht oder darunter liegt. Beträge, die darüber liegen, sind generell den Cashflows aus Finanzierungstätigkeit zuzuordnen, da es sich hierbei nach IFRS 16.101(b) um Finanzierungskomponenten handelt.

Der Ausweis der Zahlung in Höhe des Zeitwertes des Vermögenswertes als Cashflow aus Investitionstätigkeit missachtet allerdings den wirtschaftlichen Hintergrund einer Sale and Leaseback-Transaktion, wonach auf Basis des Leasingvertrags Nutzungsrechte an dem Vermögenswert beim Verkäufer und Leasingnehmer verbleiben und entsprechend nur die Gewinne, die sich auf die an den Käufer und Leasinggeber übertragenen Rechte beziehen, realisiert werden dürfen (IFRS 16.BC266). Entsprechend wird das Nutzungsrecht nur in Höhe des Anteils am bisherigen Buchwert des Vermögenswertes bilanziert und nicht in Höhe der Leasingverbindlichkeit.

Soll der wirtschaftliche Gehalt der Transaktion nicht nur in der Bilanz, sondern auch in der Kapitalflussrechnung abgebildet werden, ist nur der Teil der Einzahlung, der wirtschaftlich betrachtet auf den tatsächlich veräußerten Anteil der Rechte entfällt, als Cashflow aus Investitionstätigkeit darzustellen. Der darüber hinausgehende Betrag ist dann als reine Finanzierung im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit abzubilden.

Fazit: Für den Ausweis der Zahlungseingänge aus der Veräußerung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Sale and Leaseback-Transaktionen gibt es ein faktisches Wahlrecht zum vereinfachten Ausweis des Gesamtbetrags - soweit er dem Zeitwert entspricht -, im Cashflow aus Investitionstätigkeit oder zu einer Aufteilung des Betrags auf den Cashflow aus Investitionstätigkeit und auf den Cashflow aus Finanzierungstätigkeit. Das Wahlrecht sollte für solche Transaktionen einheitlich und stetig angewendet werden.

Beispiel

Die Lösungsmöglichkeiten sehen mit aus dem Beispiel 24 in den Illustrative Examples zu IFRS 16 entnommenen Werten wie folgt aus:

Sachverhalt

Am Jahresende 2019 veräußert Unternehmen A eine Sachanlage mit einem Buchwert von 1.000 Euro an Unternehmen B gegen Zahlung eines Betrags von 1.800 Euro, der dem Zeitwert entspricht, und mietet diesen Vermögenswert für 18 Jahre zurück. Der Barwert der Leasingzahlungen entspricht 1.260 Euro. Bei erstmaliger Bilanzierung beträgt der Wert des Nutzungsrechts 700 Euro [$1.260 \text{ Euro (Barwert der Leasingzahlungen)} / 1.800 \text{ Euro (Zeitwert der Anlage)} \times 1.000 \text{ Euro (Buchwert der Anlage)}$], sprich 70 Prozent des bisherigen Buchwertes. Dementsprechend sind 30 Prozent der Sachanlage an den Käufer und Leasinggeber veräußert worden, und 30 Prozent des Veräußerungsgewinns von 800 Euro (Kaufpreis abzüglich Buchwert) dürfen erfolgswirksam erfasst werden, in diesem Fall also 240 Euro.

Dem Unternehmen fließen also 1.800 Euro zu, und der Finanzmittelbestand hat sich um diesen Betrag entsprechend erhöht.

Lösung

Unter der zuerst dargestellten Variante werden die 1.800 Euro in voller Höhe dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit zugeordnet. Die übrigen Cashflows bleiben unberührt.

In der zweiten Variante werden im Cashflow aus Investitionstätigkeit 30 Prozent des Veräußerungserlöses, also 540 Euro als Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen dargestellt, da dies dem veräußerten Anteil der Sachanlage entspricht. Der verbleibende Betrag von 1.260 Euro (Kaufpreis abzüglich 30 Prozent des Veräußerungserlöses) wird im Cashflow aus Finanzierungstätigkeit ausgewiesen.

In beiden Fällen sind die folgenden Leasingzahlungen aus dem Leasingvertrag nach den Vorschriften des IFRS 16.50 und IAS 7 darzustellen.

Günther Hirschböck
Partner Audit
T +43 1 31332 3264
M +43 664 8161033
ghirschboeck@kpmg.at

Gabriele Lehner
Partner Audit
T +43 732 6938 2230
M +43 664 2531777
glehner@kpmg.at

[kpmg.at](https://www.kpmg.at)